

demzufolge dieser Fonds ein Schloß mit Zubehör und einigen Grundparzellen zum Geschenke bekommt unter der Bedingung, daß Rechte und Pflichten des Patrons auf den Geschenknehmer übergehen. Dieses ganz unkanonische Vorgehen rächte sich bald. Es entstand ein Streit darüber, ob ein Patronat besteht, in welchem Umfange und wer Patron ist. Zu Beginn des Streites galt noch § 33 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50: „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliegen . . . , sind von der Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Kompetenz ein.“ So kam es zu nachstehenden Entscheidungen. Die steiermärkische Landeshauptmannschaft entschied: Die Pfarre und Pfründe Arnfels steht unter dem Patronat der Gutsherrschaft Arnfels (die Übernahme des Patronates durch den Fürsorgefonds wird also ignoriert). Dieses Patronat ist ein Realpatronat, das sich auf Kirche und Pfründe Arnfels bezieht. Die Gutsherrschaft Arnfels ist verpflichtet, die errechnete Patronatsangente, unbeschadet eines allfälligen Regreßanspruches gegen sonstige Zahlungspflichtige, zu zahlen. Dagegen wurde von der Herrschaft Arnfels beim Bundesministerium für Unterricht (Kultusamt) Beschwerde erhoben. Dasselbe entschied 21. April 1934, Z. 2814: Es besteht ein Mitpatronat (Herrschaft Arnfels und Fürsorgefonds). Die beiden Mitpatrone sind verpflichtet, anteilmäßig nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages die Patronatslasten zu erfüllen. In allen übrigen Punkten wird unter Abweisung der Berufung die erste Entscheidung bestätigt. Gegen diese Entscheidung brachte die Gutsherrschaft Arnfels die Beschwerde beim Bundesgerichtshof ein. Derselbe entschied 15. Mai 1935, A 19/34: Die Frage, daß im vorliegenden Falle ein Patronat bestehe, wurde von der steiermärkischen Landeshauptmannschaft positiv entschieden, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel erhoben wurde. Bestritten blieb die Frage, ob und an wen das Patronat übergegangen sei. Zur Entscheidung dieser Frage waren aber die *Gerichte*, nicht die Verwaltungsbehörden berufen. Es wird deshalb der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit aufgehoben. Nach österreichischem Konkordat, Artikel XI, Zusatz zu § 1, Absatz 1, ist nunmehr die Kirchenbehörde kompetent, die Frage zu entscheiden, wem das Kirchen- oder Pfründenpatronat zustehe. Wahrscheinlich wird auf ein anteilmäßiges Kompatronat erkannt werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Nochmals: Eine Eheangelegenheit aus den Missionen.)  
(Vgl. Quartalschrift 1935, Heft 3, S. 570 f.)

Könnte zwischen dem Heiden Nero und der Protestantin Mika eine auch kirchlich gültige Ehe geschlossen werden? Was dann *ad casum*?

Die Angabe im obig zitierten Kasus besagt: Berta heiratet vor dem Gerichte *heidnisch* den Heiden Nero. — Die Entscheidung des Gerichtes über ihr Weggehen stellt die Wahl frei zwischen Wiederkehr und Stockhieben. — Nero jagt seine zweite Frau Mika wegen Untreue ohne weitere Bedenken weg und will wieder, freilich diesmal kirchlich, weil es wohl Berta nicht anders täte, heiraten. Daraus kennzeichnet sich die Ansicht Neros über die Ehe wohl als heidnisch, d. h. als eine Ansicht, welche die Unauflöslichkeit als wesentliche Eigenschaft der Ehe nicht in sich schließt (cf. can. 1013, § 2). Immerhin aber ist nicht ausgeschlossen, daß Nero, wenn auch in der heidnischen Ideenwelt lebend, mit Mika eine Dauerehe, dem can. 1013, § 2, entsprechend, intentierte. Wäre dies der Fall (das Gegenteil läßt sich wohl durch Befragen feststellen), dann wäre diese Ehe Nero-Mika auch kirchlich gültig und eine Ehe mit Berta demgemäß unmöglich. Weder can. 1099 (Eheschließungsform) stünde entgegen und ebenso würde auch kein Hindernis nach can. 1070 vorhanden sein, da dort festgelegt ist: „Nullum est matrimonium contractum a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa.“

Schwarz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

### (Die Lebenskraft der deutschen Kirche. Zu einem Jubiläum.)

Zum 25. Male kehrte am 8. August 1935 der Tag wieder, an dem Papst Pius X. eine hochbedeutsame Anordnung traf. In dem Dekret „*Quam singulari Christus amore*“ bestimmte er, daß die Kinder bereits zum Empfang der heiligen Kommunion zuzulassen seien, wenn sie den Gebrauch der Vernunft erreicht haben. Seitdem ist das Lebensjahr, in dem die erste heilige Kommunion empfangen wird, weit vorgerückt. Wurde früher verlangt, daß zu diesem Zeitpunkt das gesamte Glaubensbekenntnis erfaßt sein mußte, so hat sich infolge des Jubiläumsdekretes die Voraussetzung darauf eingeschränkt, daß das Kind die heiligen Gestalten von Brot und Wein natürlicher Ordnung zu unterscheiden wisse. Nach langen Bemühungen hat sich diese